Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung

Bericht

des Ausschusses für sachliche Verwaltungsreform im Aufgabengebiet des kommunalen Amtes für öffentliche Ordnung in Nordrhein-Westfalen

Teil II

Köln / Juni 1954

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung hat im Juli 1953 zum Aufgabenbereich des kommunalen Amts für öffentliche Ordnung in ihrem Bericht Teil I - Gewerbeüberwachung Vorschläge zu einer sachlichen Verwaltungsreform vorgelegt. Mit dem hiermit vorgelegten Schlußbericht Teil II sind Vorschläge zur sachlichen Verwaltungsreform in den weiteren Aufgabenbereichen des Amts für öffentliche Ordnung ausgearbeitet. Hierbei hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Gutachterausschuß mit Rücksicht auf die zu untersuchenden umfangreichen Aufgaben zu ergänzen. Ihm haben für die Ausarbeitung des Schlußberichtes Teil II angehört:

StR Graf v. Baudissin Bielefeld
StOI Baumbach Wuppertal
StORR Dr. Berres Bochum
StOA Dannhöfer Düsseldorf
StORR Enderling Köln
Hptrf Dr. Grafe DST
StDir Dr. Haarmann Lüdenscheid
StOA Hillerich Wuppertal
StA Kapelle Köln
StI Pelzer Köln
LVGR Sannig Köln
Beig Schied Wuppertal
Beig Dr. Senger Düsseldorf
Beig Seydaack Duisburg
StI Wiegand Lüdenscheid

Den Vorsitz im Gutachterausschuß führte auch für Teil II Dr. Senger. Insgesamt haben die gutachtlichen Arbeiten und Untersuchungen zum Aufgabenbereich des Amts für öffentliche Ordnung mit insgesamt 16 Arbeitssitzungen fast zwei Jahre in Anspruch genommen. Besondere Mühe und Zeitaufwand erforderten die Aufgaben-kataloge, von denen zum Teil I des Berichtes der Katalog "Verzeichnis der Aufgaben und Rechtsgrundlagen - Teil I Gewerbeüberwachung" (Heft 2 der Schriften zur Verwaltungsvereinfachung der KGSt, erschienen im Juli 1953) veröffentlicht ist. In gleicher Form erscheint zu diesem Schlußbericht Teil II der zugehörige Aufgabenkatalog als besondere Dienstadrucksache. Die hier gegebene lückenlose Ermittlung und Katalogisierung sämtlicher Aufgaben und ihrer Rechtsgrundlagen ist im übrigen nach den Erfahrungen der KGSt entscheidende Voraussetzung für das Gelingen aller Arbeiten auf dem Gebiete der sachlichen Verwaltungsreform.

Ein Überblick über die auf Anregung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Arbeiten der KGSt zur sachlichen Verwaltungsreform ist in ihrem Rundschreiben Nr. 22/1954 vom 26.5.1954 - GG 88 a - I 143 - gegeben worden, das auf Anfordern zur Verfügung gestellt wird.

Köln, im Juni 1954

Dr. Badenhoop.

Se to the t

Inhalt

			Seite
A	Die Ar	rbeit des Ausschusses seit Juli 1953	4
B	Ergebr	nisse der Untersuchungen des Ausschusses	7
	Einzel	lempfehlungen zur sachlichen Verwaltungs-	
	I 2	Zu Gruppe 2 des Aufgabenkatalogs (Preisüberwachung)	7
		1. Preisauszeichnungspflicht	7
		2. Festsetzung von Höchstpreisen	8
	II. Z	Zu Gruppe 4 des Aufgabenkatalogs (Lebensmittelaufsicht)	.9
		Beschäffenheit der Lebensmittel	9
	III. Z	Zu Gruppe 5 des Aufgabenkatalogs (Veterinäraufsicht)	10
		1. Übertragung von Aufgaben des Ministers und	10
	2	2. Viehseuchengesetz	12
	IV. 2	Zu Gruppe 6 des Aufgabenkatalogs (Straßenverkehrsaufsicht).	13
		1. Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	13
	2	2. Unternehmer von Gelegenheitsverkehr	14
	2	a) Bedürfnisprüfung	14
		b) Erbenprivileg	18
		··· c) Verlagerung der Zuständigkeit	20
	25.5	d) Anhörungsverfahren	22
	V	Zu Gruppe 17 des Aufgabenkatalogs (Fundangelegenheiten)	23
		1. Eigentumserwerbsfrist	23
	2	2. Wertgrenze für Fundsachen	25
		3. Ausschlußfristen	26
		line even a contract of the co	

		Seite
	rmvorschläge zum Rechtsmittel- und zum Beschluß- ahren (Gruppe 24 des Aufgabenkatalogs)	27
A CAST	Call off (Al tubbe 24 tes aut Easting of 197	for 1
I.	Einleitung coscoossoossoossoossoossoossoossoossoos	27
II.	Rechtsmittelverfahren	28
	1. Gegenwärtige Rechtslage	28
	2. Reformvorschläge:	
	a) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörde	32
	b) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Regie- rungspräsidenten und der Ressortminister	34
	c) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte kollegialer	
	Behörden	35
III.	Beschlußverfahren	35
	1. Stadt- und Kreisbeschlußausschuß	35
	a) Allgemeines	35
	b) Reformvorschläge:	
	aa) Zuständigkeit	36
	bb) Keine Rechtsmittelinstanz	39
	cc) Qualifikation des Vorsitzenden	39
	2. Bezirksbeschlußausschuß	41
	a) Vorschlag zur Aufhebung des Bezirksbeschluß-	
	ausschusses	
	b) Verlagerung der Aufgaben	42
IV.	Anhang: Zuständigkeiten des Bezirksbeschlußaus- schusses und Vorschläge für ihre Verlagerung	46
	1. Gewerberecht	
	2. Baurecht	48
	3. Fürsorgerecht	
	4. Enteignungsrecht	50
	5. Wegerecht	
	6. Wasser- und Fischereirecht	A STATE
	7. Schulsachen	
	8. Feld- und Forstpolizei	60
	9. Verschiedenes	61
Sahl	ußbemerkung	62

A

Die Arbeitsweise des Ausschusses seit Juli 1953

Nachdem im Juli 1953 von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung der Teilbericht über das Sachgebiet "Gewerbeüberwachung" (Gruppe 1 des Aufgabenkatalogs) erstattet worden ist, kann nunmehr der abschließende Bericht vorgelegt werden,

Wegen der Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Ausschusses wird auf die Ausführungen zu A des Berichtes vom Juli 1953 verwiesen.

Der im Teilberickt I veröffentlichte Katalog von 23 Aufgabengruppen, auf die sich die Arbeit des Ausschusses erstrecken sollte, ist geringfügig geändert worden.

Zu den Aufgabengebieten 2, 3, 8, 21, 23 und 24 wird auf die Bemerkungen im Aufgabenkatalog verwiesen, in denen die Gründe dargelegt sind, weshalb von der Aufstellung der Aufgabenkataloge Abstand genommen ist.

Die Gruppen 15 (Vereins- und Versammlungswesen) und 16 (Handel mit Waffen und Munition) sind wegen des fortbestehenden engen Zusammenhangs mit der Tätigkeit der Ordnungsämter im Aufgaben-katalog belassen worden, obwohl sie nach dem Polizeiorganisationsgesetz vom 11.8.1953 seit dem 1.10.1953 zur Zuständigkeit der staatlichen Polizei gehören.

Weiterhin hält es der Ausschuß für zweckmäßig, daß neben den im Bericht vom Juli 1953 genannten Aufgabengruppen noch das Gebiet des Verfahrensrechtes zu behandeln ist. Dieses Gebiet ist als neue Gruppe 24 "Rechtsmittel, Vollzug und Vollstreckung" = 5 -

in den Bericht aufgenommen worden. Ein besonderer Katalog für die Gruppe kommt nicht in Betracht. Es ist jedoch ein Verzeichnis der bisherigen Zuständigkeiten des Bezirksbeschlußausschusses mit Verlagerungsvorschlägen den Berichtsvorschlägen beigefügt.

Danach ergeben sich folgende 24 Aufgabengruppen:

- 1. Gewerbeüberwachung
- 2. Preisüberwachung
- Gesundheitsaufsicht (einschließlich Heilpraktiker- und Hebammenwesen)
 zu dieser Gruppe wird ein Aufgabenkatalog
 - nicht erstellt -
- 4. Lebensmittelaufsicht
- 5. Veterinäraufsicht
- 6. Straßenverkehrsaufsicht
- 7. Wege- und Wegebauaufsicht
- 8, Wasser- und Deichaufsicht
- 9. Jagd- und Fischereiaufsicht
- 10. Feld- und Forstaufsicht (einschließlich Pflanzen- und Tierschutz)
- 11. Landschafts- und Naturschutz
- 12. Paß-, Ausweis- und Meldewesen
- 13. Ausländeraufsicht
- 14. Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten
- 15. Vereins- und Versammlungswesen
- 16. Handel mit Waffen und Munition etc,
- 17. Fundangelegenheiten
- 18. Obdachlosenaufsicht
- 19. Schulaufsicht
- 20. Feueraufsicht (einschließlich Schornsteinfegerwesen)
- 21. Luftschutzwesen
- 22. Theater- und Lichtspielaufsicht
- 23. Amts- und Rechtshilfe
- 24. Rechtsmittel, Vollzug und Vollstreckung

Der Ausschuß legt zu den Aufgabengruppen 4-7, 9-20 und 22 das Aufgaben- und Rechtsquellenverzeichnis vor.

B

Einzelempfehlungen zur sachlichen Verwaltungsreform

- I. Vorschläge zu Gruppe 2 des Aufgabenkatalogs
 Preisüberwachung-
 - Betr.: <u>Preisauszeichnungspflicht</u>
 VO v. 16.11.1940 i.d. Fass. v. 6.4.1944;
 § 18 Wirtschaftsstrafgesetz -

Es wird empfohlen,

die Preisauszeichnungspflicht völlig fortfallen zu lassen.

Begründung:

Durch die Erlasse des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.10.1952 und 22.10.1952 (MBl. NW 1952 S. 263 bzw. S. 1606) ist die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden für die Durchführung der Preisüberwachung in Fortfall gekommen und der Regierungspräsident als zuständige Verwaltungsbehörde erklärt worden. Den Ordnungsämtern verbleibt aber nach wie vor in gewissem Ausmaß die Erledigung von Amtshilfeersuchen des Regierungspräsidenten auf diesen Gebieten (Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17.11.1952).

Der Grund für diese Zuständigkeitsverlagerung bestand in dem Wunsche, die Preisüberwachung in Anpassung an die veränderten Wirtschaftsverhältnisse nach Möglichkeit einzuschränken, solange die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene nicht in Fortfall gekommen sind.

Die Preisauszeichnungspflicht sollte grundsätzlich in Fortfall kommen. Sie war in einer Zeit berechtigt, in der die Nachfrage das Angebot weit überstieg. Zu dieser Zeit hatte der Verkäufer gegenüber den Verbraucher eine ungewöhnliche Machtstellung. Durch die Preisauszeichnungspflicht sollten die Verbraucher vor Übervorteilungen durch die Verkäufer geschützt werden. Seit Durchführung der Währungsreform hat sich dieses Kräfteverhältnis in zunehmenden Maße gewandelt. Heute ist der Verkäufer froh, wenn er einen Käufer findet. Er ist in eigensten Interesse genötigt, die Preise mit Rücksicht auf die Konkurrenz so zu gestalten, daß der Verbraucher nicht bei einen anderen Verkäufer, sondern bei ihm kauft.

Die Verpflichtung zur Preisauszeichnung und die damit verbundenen vielfachen Zweifelsfälle, an welchen Stellen und in welcher Form die Auszeichnung zu erfolgen hat, verursachen, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen durchführen will, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Daran ändert auch grundsätzlich die Verlagerung auf die Bezirksregierung nichts. Nur die Aufhebung der Verordnung über die Preisauszeichnung vom 16.11.1940 (RGB1. I S. 1553) in der Fassung vom 6.4.1944 und in Verbindung mit § 18 Wirtschaftsstrafgesetz in der Fassung vom 25.3.1952 (BGB1. I S. 190) kann hier endgültig Abhilfe schaffen.

2. Betr.: Festsetzung von Höchstpreisen

Es wird empfohlen,

die Bestinnungen betr.
Preisüberwachung dadurch
zu lockern, daß die Festsetzung von Höchstpreisen
überall da fortfällt, wo
dies volkswirtschaftlich
einigernaßen gerechtfertigt erscheint.

Begründung:

Die Frage, inwieweit die Festsetzung von Höchstpreisen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch unbedingt notwendig erscheint, greift über die Zuständigkeit des Ausschusses hinaus. Der Ausschuß beschränkt sich daher auf die Anregung, auch diese Vorschriften der Tatsache anzupassen, daß sich in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben. Deshalb sollten auch die noch bestehenden Höchstpreisvorschriften auf bestimmten Lebensgebieten mindestens schrittweise abgebaut werden. Auch in diesem Falle ist die Auswirkung auf die Verwaltungstätigkeit, namentlich des Regierungspräsidenten, eine beträchtliche.

II. Vorschlag zu Gruppe 4 des Aufgabenkatalogs Lebensmittelaufsicht

Betr.: Beschaffenheit der Lebensmittel

Es wird empfohlen,

die Vorschriften über die Beschaffenheit der Lebensmittel bundesein-heitlich zu regeln und zusammenzufassen.

Begründung:

Durch eine Verschiedenheit der Vorschriften über die Lebensmittelbeschaffenheit in verschiedenen Ländern hat sich wiederholt herausgestellt, daß Lebensmittel, die nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung in einem Lande verboten waren, in einem anderen Lande nicht beanstandet wurden.

Wenn nun solche Lebensmittel in den Lande gehandelt wurden, in dem sie verboten waren, so beriefen sich der Händler sowie der Erzeuger auf die Vorschriften in den Erzeugungs-land. Um diesem Mißstand zu begegnen, wird vorgeschlagen, die Vorschriften über die Beschaffenheit der Lebensmittel einheitlich durch den Bund zu regeln und bei dieser Gelegenheit auch die bestehenden Vorschriften neu zusammenzufassen und zu kürzen. Sie sind bisher in einer Unzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zersplittert (vgl. hierzu Vorschlag III 2).

III. Vorschläge zu Gruppe 5 des Aufgabenkatalogs

- Veterinäraufsicht -
- 1. Betr.: Übertragung von Aufgaben des Ministers und des Regierungspräsidenten

Es wird empfohlen,

a) die Aufgaben der Veterinäraufsicht beim Minister
und beim Regierungspräsidenten teilweise auf die
unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen, und
zwar namentlich bei der
Ausübung der Aufsicht

über die Schlacht- und Viehhöfe und die fleischbeschauenden Tierärzte,

- b) die Aufgaben des Regierungspräsidenten bestehen in Zukunft nur noch in:
 - aa) der Aufsicht über den Kreisveterinärrat,
 - bb) der Regelung überörtlicher Veterinäraufgaben,
 - cc) der Tätigkeit als Beschwerdeinstanz gegen
 Entscheidungen der
 Ordnungsämter (Kreisveterinärrat).

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten und teilweise sogar des Ministers auch in Fällen gegeben, in denen sie ohne weiteres der unteren Verwaltungsbehörde übertragen werden könnte; insbesondere kann die Aufsicht über die Schlacht- und Viehhöfe und die fleischbeschauenden Tierärzte unschwer von den Ordnungsämtern im Zusammenhang nit den Kreis-veterinärräten versehen werden. Es leuchtet nicht ein, weshalb hier Sonderorgane beim Regierungspräsidenten tätig werden sollen, zumal der Kreisveterinärrat infolge seiner Ortsnähe einen genauen Einblick und eine größere Übersicht über die entscheidenden Fragen hat. Zudem bringt eine solche Verlagerung eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Für die Aufsicht des Regierungspräsidenten bleiben dann nur die drei in dem Vorschlag zu b) erwähnten Tätigkeitsgebiete übrig.

2. Betr.: Viehseuchengesetz

Es wird empfohlen,

die Durchführungsvorschriften und Erlasse
zum Viehseuchengesetz
zu vereinfachen, zu modernisieren und neu zu
kodifizieren.

Begründung:

Die bisherigen Vorschriften einschließlich der dazu gehörigen Lebensmittelkontrolle der Veterinäraufsicht sind gegenwärtig in mindestens 1550 verschiedenen Gesetzen, Durchführungsvorschriften und Erlassen zersplittert. Die praktische Anwendung dieser Vorschriften ist - namentlich infolge der zahllosen Verweisungen auf frühere Bestimmungen - nahezu unmöglich.

Es ist notwendig, dieses Gebiet unter Anwendung neuzeitlicher Gesichtspunkte zu vereinheitlichen und in übersichtlicher Form zusammenzufassen. Dabei mag die Frage geprüft werden, ob vom gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkt aus wirklich noch alle Vorschriften dieser Art erforderlich sind.

IV. Vorschläge zu Gruppe 6 des Aufgabenkatalogs - Straßenverkehrsaufsicht-

1. Betr.: Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Es wird empfohlen,

den § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung dahin zu ändern, daß die Zulassung eines Fahrzeuges grundsätzlich nur für den Zeitraum von 2 Jahren erfolgt und daß der Fahrzeughalter vor Ablauf der Zulassungsfrist verpflichtet ist, sein Fahrzeug von einer von der obersten Landesbebörde anerkannten Überwachungsstelle überprüfen zu lassen, die ihm hierüber eine scheinigung ausstellt. Auf Grund dieser Bescheinigung sollte dann das Straßenverkehrsamt durch einen einfachen Stempel in dem Zulassungsschein die Zulassung jeweils um 2 Jahre verlängern.

Begründung:

Die bisherige Regelung der periodischen Überprüfung der Fahrzeuge in Straßenverkehr bringt insofern eine sehr bedeutende Belastung der Straßenverkehrsämter, als jeder einzelne Fahrzeughalter zu bestimmten Prüfungsterminen vorgeladen werden muß. Häufig muß diese Vorladung bei Nichterscheinen wiederholt und mit Zwangsgeldandrohung versehen werden. Diese Belastung erübrigt sich, wenn im Sinne des Vorschlags verfahren wird. Der Zeitpunkt der technischen Überwachung und ihre Durchführung ist dann allein in die Hand der Fahrzeughalter gelegt, die ein eigenes Interesse daran haben müssen, eine Verlängerung ihrer Zulassungsscheine zu erwirken. Diese Regelung hat weiter den Vorteil einer gleichmäßigen Streuung der technischen Überwachung, so daß die periodische Nachprüfung reibungsloser und einfacher erfolgen kann.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß eine Verstärkung der technischen Spezialtrupps der Polizei, die fallweise im Verkehr die Fahrzeuge prüfen, gegen deren Fahrsicherheit Bedenken bestehen.

2. Betr.: Genehmigung zur gewerbsmäßigen nicht linienmäßigen Beförderung von Personen nit Landfahrzeugen

> - Unternehmer von Gelegenheitsverkehr - § 2 Ziffer 3 Personenbeförderungsgesetz -

a) Bedürfnisprüfung

Es wird empfohlen,

die Bedürfnisprüfung fortfallen zu lassen,

Begründung:

Die Bedürfnisfrage ist vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen (§ 9 PBefG).

Sinn der Bedürfnisprüfung nach dem Personenbeförderungsgesetz dürfte in erster Linie sein, den Unternehmer eine gesicherte Existenz zu verschaffen, die es ihm ermöglicht, die ihm auferlegten Bindungen (Gebührentarife, Ausstattung der Fahrzeuge mit einem Taxameter, Aufstellungspflicht an besonderen Plätzen und dergl.) zu erfüllen und verkehrssichere Fahrzeuge zu volkswirtschaftlich vertretbaren Tarifen in den Verkehr zu bringen. Dadurch sollen die Benutzer der Fahrzeuge und damit die Allgemeinheit vor Gefahren geschützt werden. Ein weiterer Grund dürfte der Schutz von Bundesbahn und Bundespost vor Konkurrenz sein, da diese Verkehrsträger im Anhörungsverfahren (mit Ausnahme der Droschken, vgl, § 9 Ziff, 4 und 5 DVO zun PBefG) gehört werden müssen und widersprechen können.

Der Ausschuß empfiehlt, für den gesamten Gelegenheitsverkehr die Bedürfnisprüfung abzuschaffen. Schon
aus den grundsätzlichen Erwägungen, die der Ausschuß unter B I 7 seines Berichtes "Sachliche
Verwaltungsreform im kommunalen Amt für öffentliche Ordnung, Teil II" zur Frage der Bedürfnisprüfung festgelegt hat, muß auch die Bedürfnisprüfung beim Gelegenheitsverkehr abgelehnt werden.

Gerade beim Gelegenheitsverkehr zeigt sich, wie an der genannten Stelle schon erwähnt, die praktische Unmöglichkeit, die Bedürfnieprüfung überhaupt befriedigend und unter einheitlichen und gerechten

Gesichtspunkten vorzunehmen, weil letzten Endes der Entscheidung immer eine gewisse Willkür anhaften wird. Verwaltungsnäßig läßt sich die Bedürfnisprüfung nicht befriedigend durchführen, da es so zahlreiche und verschiedene Gründe zun Benutzen von Fahrzeugen im Gelegenheitsverkehr gibt, daß ein sicherer Anhaltspunkt für die Zahl der benötigten Fahrzeuge in einem bestimmten Kreis nicht festzustellen ist. Die Praxis hat besonders bei Mietwagen gezeigt, daß einzelne Unternehmer auf Grund ihres guten Rufes und der Güte der von ihnen betriebenen Wagen die Nachfrage nach Fahrzeugen nicht zu decken vernögen, während die Fahrzeuge anderer Unternehmer zu gleicher Zeit nicht verlangt werden und brachliegen.

Es kommt hinzu, daß durch die Bedürfnisprüfung ein erheblicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird, weil die Erteilung von Genehmigungen in nahezu allen Fällen gegen den Widerstand des Verbandes für das Verkehrsgewerbe durchzuführen ist, der sich aus naheliegenden Konkurrenzgründen gegen die Erteilung neuer Konzessionen wehrt. Regelmäßig muß deshalb im Anhörungsverfahren die Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten eingeholt werden. Andererseits kommt es bei Ablehnung von Einzelanträgen mangels Bedürfnisses zu zahlreichen Klagen im Verwaltungsstreitverfahren, die erfahrungsgemäß bis zum Bundesverwaltungsgericht vorgetrieben werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei einem Fortfall der Bedürfnisprüfung nach einem vorübergehenden Run auf die Genehmigung sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in vernünftiger Weise von selbst regeln wird, ja, daß die Allgemeinheit von einem gesunden Wettbewerb Vorteile haben wird, die bei den jetzt bestehenden Beschränkungen sich nicht genügend entwickeln können (z.B. in der Tarifgestaltung).

Ein praktisches Beispiel für die gesunde Auswirkung einer Aufhebung der Bedürfnisprüfung bilden die Beobachtungen, die bei den Betrieb der sogenannten ET-Taxen in der amerikanischen und französischen Besatzungszone genacht werden konnten. Die Zulassung dieser Taxen für den Zivilverkehr, die zunächst eine Durchbrechung des Prinzips der Bedürfnisfrage darstellte, hat zu einer allgemeinen Tarifsenkung der Droschkenunternehmer geführt und diese wiederum nicht zu einer Schwächung der Leistungsfähigkeit dieser Unternehmungen, sondern zu einer sehr beträchtlichen Umsatzsteigerung.

Daß die Bedürfnisprüfung unerwünschte Auswüchse nach sich zieht, kann man daraus ersehen, daß z.B. durch die Einschränkung der Droschkenzahl sich in vielen Fällen ein schwunghafter Handel mit Droschkengenehmigungen im Wege des Verkaufs und auch der Verpachtung entwickelt hat. Bei diesen Geschäften wird erfahrungsgemäß der Wert einer Konzession mit einer monatlichen Rente von mehreren 100,-- DM oder mit einem Kaufpreis von weit über 10.000,-- DM berechnet.

Diese Auswüchse zeigen nur, wohin die Bedürfnisprüfung führt. Sie schafft auf der einen Seite für die Konzessionsinhaber volkswirtschaftlich unerwünschte Pfründe und hindert auf der anderen Seite einen gesunden und natürlichen Nachwuchs an der Erlangung der Selbständigkeit.

Beim Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen ist nicht

damit zu rechnen, daß nach Aufhebung der Bedürfnisprüfung ein Überangebot von Fahrzeugen stattfindet,
da die Kosten für die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges verhältnismäßig hoch sind. Die Kosten für
einen neuen Omnibus betragen 50.000, -- DM und mehr.
Dadurch wird der Kreis der Personen, die diese Kosten
aufzubringen vermögen, von vornherein beschränkt.
Auch Bundesbahn und Bundespost werden bei Wegfall
der Bedürfnisprüfung kaum benachteiligt werden, da
der Gelegenheitsverkehr in viel geringerem Maße als
der Linienverkehr eine Konkurrenz für diese Verkehrsträger bedeutet.

Der Schutz der Allgemeinheit macht nach Auffassung des Ausschusses die Bedürfnisprüfung nicht erforderlich. Die Allgemeinheit ist bereits hinreichend durch die zahlreichen Bestimmungen über Zulassung und Überwachung der Fahrzeuge und der Fahrzeugführer geschützt.

Hervorzuheben ist, daß für den Mietwagenverkehr das Oberverwaltungsgericht Münster die Bedürfnisprüfung nicht mehr für erforderlich hält. In seinem Urteil vom 25.11.1952 (DVB1. 1953 S. 319 (129) vertritt das OVG den Standpunkt, daß diese Bedürfnisprüfung im Widerspruch zu Art. 12 GG steht.

b) Erbenprivileg

Es wird empfohlen,

falls es zum Fortfall
der Bedürfnisprüfung
nicht kommt, den § 18
DVO zum Personenbeförderungsgesetz im Sinne

der nachstehenden Ausführungen zu ändern.

Begründung:

Sollte entgegen der Auffassung des Ausschusses die Bedürfnisprüfung ganz oder teilweise beibehalten werden, so empfiehlt der Ausschuß, den § 18 DVO zum Personenbeförderungsgesetz aufzuheben bzw. zu ändern.

Nach dieser Bestimmung kann beim Tode des Unternehmers der Erbe das Unternehmen vorläufig weiterführen
und innerhaln von drei Monaten die Konzession auf
sich überschreiben lassen. Wenn auch nicht vorgeschrieben ist, daß diese Umschreibung erfolgen muß,
so kann sie doch in der Regel, wenn keine besonderen
Gründe vorliegen, nicht versagt werden, weil sonst
gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung
verstoßen würde.

Die Folge ist, daß jede Konzession - namentlich für Kraftdroschken - nicht nur zunächst von der Witwe, sondern auch noch von den Kindern und sonstigen, zum Teil eigens für diesen Zweck eingesetzten Erben, fortgeführt wird. Bei dieser Sachlage ist für die Erteilung neuer Konzessionen überhaupt kein Raum mehr gegeben, wenn sich nicht etwa die Struktur oder Bevölkerungszahl einer Gemeinde wesentlich ändert. Praktisch führt dies in vielen Fällen dazu, daß Antragsteller 20 bis 30 Jahre lang auf die Erteilung einer Konzession warten. Während dieses Zeitraums sind sie genötigt, sich als Angestellte an einen Unternehmer zu verdingen. Bestenfalls erhalten sie eine Konzession zu einem Zeitpunkt, in welchem sie durch ihr Lebensalter oder durch Krankheit von vornherein gehindert sind, das Fahrzeug selbst zu fahren.

Auf diesen Gebiete ist also eine geradezu mittelalterliche Form der Zunftbildung eingetreten, durch
die zwar der Bestand eines konzessionierten Unternehmens für Generationen gesichert ist; jedoch ist
eine fast völlige Abschnürung der Zunft gegen Berufsangehörige eingetreten, die durchaus sachkundig sind,
aber auf diese Weise nur in den seltensten Fällen zur
Selbständigkeit kommen können.

Zum Schutz der Witwe oder minderjährigen Erben empfiehlt der Ausschuß, eine Vorschrift ähnlich der des § 6 Abs. 3 Ziff. 2 GastG oder § 46 GewO in das Gesetz aufzunehmen, wonach dieser Personenkreis befugt ist, unter gewissen Voraussetzungen das Unternehmen einstweilen fortzuführen (Witwenprivileg).

c) Verlagerung der Zuständigkeit

Es wird empfohlen,

soweit eine Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zur Genehmigung
eines Unternehmens von
Gelegenheitsverkehr besteht, diese auf die untere Verwaltungsbehörde
zu übertragen.

Begründung:

Zuständig für die Genehmigung von Unternehmen zum Gelegenheitsverkehr sind der Regierungspräsident und das Amt für öffentliche Ordnung.

Der Regierungspräsident ist im einzelnen zuständig für:

- aa) den Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen; §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 DVO zum PBefG; Abschnitt A, I, Abs. 1 Ziff. 2 der 1. Anordnung zum Gesetz zur Änderung des PBefG vom 6.12.1937 (RKVBl. B S. 150),
- bb) den Gelegenheitsverkehr, der mit Omnibussen und Lastkraftwagen als Mietwagenverkehr durchgeführt wird;

 §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 4 DVO zum PBefG;
 Abschnitt A, I, Abs. 1 Ziff. 2 der 1. Anordnung zum Gesetz zur Änderung des PBefG vom 6.12.1937.

Das Amt für öffentliche Ordnung ist dagegen zuständig für:

- aa) den Gelegenheitsverkehr mit Droschken; §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 DVO zum PBefG; Abschnitt A, I, Abs. 1 Ziff. 3 der 1. Anordnung zum Gesetz zur Änderung des PBefG vom 6.12.1937,
- bb) den Gelegenheitsverkehr, der mit Personenkraftwagen als Mietwagenverkehr durchgeführt wird; §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 4 DVO zum PBefG; Abschnitt A, I, Abs. 1 Ziff. 3 der 1. Anordnung zum Gesetz zur Änderung des PBefG vom 6.12.1937.

Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß für die Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs mit Ausflugswagen
und Mietwagen (Omnibusse und LKW) nicht der Regierungspräsident, sondern die untere Verwaltungsbehörde zuständig sein sollte.

Das Amt für öffentliche Ordnung kann infolge seiner Ortsnähe die Zuverlässigkeit des Unternehmers und die sonstigen Voraussetzungen zur Genehmigung besser beurteilen als der Regierungspräsident. Schon jetzt beachtet der Regierungspräsident bei seiner Entscheidung weitgehend die Auffassung und den Vorschlag der unteren Verwaltungsbehörde.

Wenn daher schon nach geltendem Recht (§ 21 DVO zum PBefG) die Beaufsichtigung auf nachgeordnete Behörden übertragen werden kann - davon wird in der Praxis Gebrauch gemacht -, dann sollten auch die Genehmigung selbst und die Beaufsichtigung gesetzlich auf die untere Verwaltungsbehörde verlagert werden.

d) Anhörungsverfahren

Es wird empfohlen,

die Pflicht zur Anhörung bestimmter Stellen in Fortfall zu bringen,

Begründung:

Bevor der Regierungspräsident bzw. das Amt für öffentliche Ordnung die Genehmigungen erteilen, werden bei
einem Gelegenheitsverkehr mit Droschken die für den
Sitz des Unternehmens zuständige Gemeindebehörde und
Industrie- und Handelskammer und bei einem anderen
Gelegenheitsverkehr Bundespost, Bundesbahn, Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und Landesbauernschaft gehört (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, Abs. 2
DVO zum PBefG). Die Genehmigungsbehörden können weitere Stellen nach eigenem Ermessen anhören (§ 9 Abs. 2
DVO zum PBefG).

Mit Runderlaß von 21.2.1953 - Geschäftszeichen:

IV 3/d (nicht veröffentlicht) - hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr von Nordrhein-Westfalen dringend empfohlen, auch noch die Verkehrsverbände zu hören.

Uber Widersprüche der angehörten Stellen sowie über Beschwerden bei Zurückweisung eines Widerspruches wird vom Regierungspräsidenten entschieden (§ 13 DVO zum PBefG). Erst nach Abschluß dieses Verfahrens darf die Genehmigung erteilt werden (§ 13 DVO zum PBefG).

Nach der Auffassung des Ausschusses kann dieses Anhörungsverfahren entfallen, da hierbei vorwiegend
Wünsche von Interessentenkreisen vorgebracht werden.
Es muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, ob sie Dritte hören will,
um sich Unterlagen für die von ihr zu treffende Entscheidung zu verschaffen.

Daß die Anhörung schon jetzt nicht von entscheidender Bedeutung ist, ergibt sich daraus, daß nach Ablehnung der Widersprüche der anzuhörenden Stellen diese ein Klagerecht nicht haben. Auch gegen die Genehmigung selbst steht ihnen ein Rechtsmittel nicht zu (vgl. hierzu: Urteil des OVG Münster vom 30.1.1952, DVBl. 1953 S. 125 (56) und Urteil des OVG Hamburg vom 11.6.1952, DVBl. 1952 S. 667).

- V. Vorschläge zu Gruppe 17 des Aufgabenkatalogs
 - Fundangelegenhaiton-
 - 1. Betr.: Eigentumserwerbsfrist

Es wird empfohlen,

die Eigentumserwerbsfrist von 1 Jahr auf
3 Monate zu verkürzen
und den § 973 Abs. 1
Satz 1 BGB entsprechend
zu ändern.

Begründung:

Die Jahresfrist des § 973 BGB bezweckt den Schutz des Eigentümers einer Pfundsache. Die Verwaltungsbehörden sind deshalb verpflichtet, sämtliche Fundsachen, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, denn erst nach diesem Zeitraum geht das Eigentum an dem Fundgegenstand auf den Finder über.

Durch das stetige Ansteigen der Anzahl der Fundsachen wird die Aufbewahrung der Gegenstände und ihre pflegliche Behandlung immer schwieriger und erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. So werden beispielsweise in einer Stadt von 600.000 Einwohnern durchschnittlich ca. 3.000, in einer Stadt von 300.000 Einwohnern durchschnittlich 1.600 - 1.700 und in einer
Stadt von 50.000 Einwohnern durchschnittlich 200 Fundsachen aufbewahrt. Unter diesen Fundsachen befinden sich zum Teil sperrige Gegenstände, wie Fahrräder, Pakete,
Autoreifen usw., zu deren Lagerung größere Räume erforderlich sind und deren Pflege und Registrierung einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß durch eine Verkürzung der Eigentumserwerbsfrist für den Finder von 1 Jahr auf 3 Monate die Eigentumsrechte des Verlierers ausreichend geschützt sind. Die Praxis hat gezeigt, daß Verlierer, die Wert auf den verlorenen Gegenstand legen. sich unmittelbar bei der Verwaltungsbehörde melden oder aber nach Bekanntmachung der gefundenen Gegenstände durch die Verwaltungsbehörde ihre Ansprüche geltend machen. Es kommt nur selten vor, daß nach Ablauf von 3 Monaten - vom Tage der Anzeige bei der Verwaltungsbehörde an gerechnet - Verlierer noch ihre Rechte anmelden, Im übrigen ist der Bevölkerung bekannt, daß sie den Verlust von Gegenständen bei den Verwaltungsbehörden anzeigen kann.

Vorbild für diesen Vorschlag ist die Verordnung vom 16.4.1943 (RGBl. I S. 265), die für das Bundesgebiet durch den 2. Teil Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes vom 5.3.1953 (BGBl. I S. 33) aufgehoben worden ist.

2. Betr.: Wertgrenze für Fundsachen

Es wird empfohlen,

die Wertgrenze für Fundsachen, die nicht der
Anzeigepflicht gegenüber
dem Amt für öffentliche
Ordnung unterliegen, von
3,- DM auf etwa 10,- DM
zu erhöhen und die §§
965 Abs. 2 Satz 2, 973
Abs. 2 Satz 1 und 974
Satz. 1 BGB entsprechend
zu ändern.

Begründung:

Die Änderung der Wertgrenze von 3,- DM auf etwa 10,- DM schlägt der Ausschuß vor, weil auch bei dieser Frage die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Die Wertgrenze von 3,- DM ist vor mehr als 50 Jahren festgelegt worden.

Zu betonen ist ferner, daß gerade die Kleinfunde im Werte von 3,- DM bis etwa 10,-- DM einen erheblichen Teil aller Fundsachen darstellen und damit auch den meisten Verwaltungsaufwand verursachen.

3. Betr.: Ausschlußfristen

Es wird empfohlen,

die Fristen der §§ 977 Satz 2 und 981 Abs. 1 und 2 BGB von 3 Jahren auf 1 Jahr zu verkürzen.

Begründung:

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei einer Verkürzung der Eigentumserwerbsfrist auch die Dreijahresfristen der §§ 977 und 981 BGB entsprechend auf ein Jahr zu kürzen sind. Es besteht keine Notwendigkeit, daß die Verwaltungsbehörden den durch die Versteigerung der Fundsache erzielten Erlös länger als ein Jahr für den Empfangsberechtigten, der sich nach Ablauf dieses Zeitraumes doch nicht mehr meldet, zur Verfügung halten.

C

Reformvorschläge zum Rechtsmittel- und Beschlußverfahren.

(Gruppe 24 des Aufgabenkatalogs)

ing the great start and

I. Einleitung

The state of the s

Der Ausschuß macht sowohl zum Rechtsmittelverfahren als auch zum Beschlußverfahren Reformvorschläge. Rechtssystematisch kann man allerdings Rechtsmittelverfahren und Beschlußverfahren nicht ohne weiteres auf eine Stufe stellen, da das Beschlußverfahren nicht nur ein Rechtsmittelverfahren, sondern auch eine Form des allgemeinen Verwaltungsverfahrens ist. Es werden nämlich im Beschlußverfahren Verwaltungsakte sowohl erlassen als auch (im Beschlußverfahren als Rechtsmittelinstanz) Verwaltungsakte überprüft.

Es könnten weiterhin Bedenken bestehen, das Beschlußverfahren im Rahmen der sachlichen Verwaltungsreform im kommunalen Amt für öffentliche Ordnung zu erörtern, da im
Beschlußverfahren auch andere, nicht zum kommunalen Amt
für öffentliche Ordnung gehörende Verwaltungstätigkeiten
erledigt werden, z.B. fürsorgerechtliche und baurechtliche
Maßnahmen.

Trotz dieser rechtssystematischen Bedenken wird die Reform des Beschlußverfahrens hier erörtert, da dieses Verfahren für zahlreiche Aufgaben des Ordnungsamtes gilt und das Ordnungsamt im Beschlußverfahren häufig mitwirkt. Die Reformvorschläge können über den hier untersuchten Aufgabenkreis hinaus auch für andere Ämter (z.B. Fürsorge und Baurecht)

Bedeutung haben, ohne daß der Ausschuß sich mit dieser Frage näher befaßt hat.

II. Rechtsmittelverfahren

1. Gegenwärtige Rechtslage

Eine Betrachtung der auf dem Gebiete des Ordnungsrechts geltenden Rechtsmittel zeigt eine große Zersplitterung des Rechtsmittelverfahrens.

Außerden gibt es sahlreiche Fälle, in denen die Frage, ob Beschwerde oder Einspruch zulässig sind, streitig ist; für die Beschwerde sprechen in solchen Fällen der polizeiliche Charakter der Maßnahme und die §§ 40, 45 PVG, für den Einspruch die Tatsache, daß es an einer ausdrücklichen Bestimmung über das Rechtsmittel in den fraglichen Spezialgesetzen fehlt, so daß § 44 Abs. 1 MRVO 165 anwendbar wäre. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß in diesen Fällen die Beschwerde gegeben ist.

Die große Zersplitterung und die Rechtsunsicherheit mögen aus der anschließenden Gegenüberstellung hervorgehen, wonach gegen Verwaltungsakte im einzelnen folgende Rechtsmittel zulässig sind:

- a) Rechtsnittel gegen Verwaltungsakte der Ortspolizeibehörden oder unteren Verwaltungsbehörden:
 - aa) Beschwerde an Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident oder Oberkreisdirektor) - § 45 PVG -

Beispiele:

a1) Ablehnung der Erlaubnis zur Aufstellung

mechanisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d GewO in Verbindung mit DurchfVO.

- a2) Ablehnung der Erlaubnis zur Übernahme einer bereits bestehenden Schankwirtschaft gemäß § 7 Abs. 1 GastG.
- a3) Vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebs als Versteigerer gemäß § 5 Abs. 2 Versteigerungsgesetz.
- a4) Schließung des Gewerbebetriebes zum Handel mit unedlen Metallen gemäß § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.

bb) Beschwerde an Bezirksbeschlußausschuß

Beispiel:

Ablehnung der Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen gemäß §§ 1, 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.

cc) Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde

Beispiel:

Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gemäß §§ 53 a, 54 Abs. 2 GewO.

dd) Unmittelbare Klage beim Landesverwaltungsgericht

Beispiele:

a1) Ablehnung der Ausstellung eines Legitimationsscheines gemäß § 43 GewO in Verbindung mit § 116 Zust Ges.

- a2) Ablehnung der Ausstellung einer Legitinationskarte gemäß § 44 GewO in Verbindung mit § 117 Zust.Ges.
- b) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Beschlußausschüsset

Klage beim Landesverwaltungsgericht gemäß § 44 Abs. 2 VO Nr. 165 / - § 7 VO über Zuständigkeiten in Beschlußsachen vom 23.6.1948 -

Beispiele:

- a1) Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes genäß § 34 a GewO.
- a2) Ablehnung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft gemäß § 1 GastG.
- a3) Ablehnung der Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch gemäß § 14 Milchgesetz.
- a4) Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes genäß § 1 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe.
- c) Rechtsnittel gegen primäre Verwaltungsakte der Landesverwaltungsgerichte:

Berufung an Oberverwaltungsgericht gemäß § 83 VO Nr. 165

Beispiele:

a1) Untersagung einer der in § 35 GewO aufgeführten Gewerbearten.

- a2) Zurücknahme der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen usw. gemäß § 33 a Abs. 3 GewO.
- d) Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen oder eines von ihnen bestimmten Ausschusses, soweit eine Zuständigkeit auf dem Gebiet des Gewerberechts besteht:

Beschwerde an Kreisbeschlußausschuß (kreisangehörige Gemeinden) oder Bezirksbeschlußausschuß (kreisfreie Gemeinden)

Beispiel:

Ablehnung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten gemäß § 33 c GewO in Verbindung mit NRW Ges. vom 28.11.1947.

- e) Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verwaltungsakte des Regierungspräsidenten:
 - aa) Klage bein Landesverwaltungsgericht nach § 49 PVG

Beispiele:

- a1) Ablehnung der Genehnigung zur Verwaltung einer öffentlichen Sammlung, soweit sie sich auf das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises beschränkt, gemäß Sammlungsgesetz vom 5.11.1934.
- a2) Ablehnung der Genehmigung zur Vermittlung von Sportwetten (Toto) nach § 1 a NRW Gesetz vom 11.7.1949.

bb) Beschwerde an Ressortminister

Beispiel:

Untersagung der Ausübung der Reisevermittlung gemäß Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung.

f) Rechtsnittel gegen Verwaltungsakte der Ressortminister:

Klage bein Landesverwaltungsgericht nach § 49 PVG

Beispiele:

- a1) Ablehnung der Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung, soweit nicht der Regierungspräsident zuständig ist, genäß Sammlungsgesetz von 5.11.1934.
 - a2) Ablehnung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen gemäß § 1 NRW Gesetz vom 11.7.1949.

Diese Gegenüberstellung an Beispielen spricht so stark für sich selbst, daß die Reformbedürftigkeit nicht weiter begründet zu werden braucht.

2. Reformvorschläge

a) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörde

Es wird vorgeschlagen,

die einheitliche An-

fechtung der Verwaltungsakte der unteren
Verwaltungsbehörde auf
dem Gebiete des Ordnungswesens mit dem
Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb
eines Monats an die
Aufsichtsbehörde zuzu-

Begründung:

Die Aufgaben der Ordnungsänter sind ausschließlich staatlich gebundene Angelegenheiten. Deshalb muß grundsätzlich der Einspruch entfallen; als alleiniges Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Ordnungsämter ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten bzw. Oberkreisdirektor zuzulassen.

Dieser Vorschlag deckt sich auch mit dem Entwurf der Bundes-Verwaltungsgerichtsordnung, der einheitlich für staatlich gebundene Angelegenheiten den Widerspruch an die Aufsichtsbehörde vorsieht. Auch praktische Erwägungen sprechen für diese Auffassung. Der Einspruchsbescheid der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, wird von der Allgemeinheit nicht verstanden, da jeder Beschwerdeführer erwartet, daß über seine Beschwerde eine höhere Instanz entscheidet. In Fällen, in denen sich durch das Rechtsmittel herausstellt, daß die Tatsachen oder rechtlichen Voraussetzungen unrichtig beurteilt sind, hat aber das Ordnungsamt ohnehin die Möglichkeit, durch eine Abänderung des Bescheids der Beschwerde abzuhelfen.

Es kommt hinzu, daß die Aufgaben des Ordnungsantes sich mit denjenigen der Polizei überschneiden, so daß es schwierig sein würde, gegen polizeiliche Verfügungen zwar wie bisher die Beschwerde, gegen Entscheidungen des Ordnungsamtes aber ganz oder teilweise den Einspruch zuzulassen.

b) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Regierungspräsidenten und der Ressortminister

Es wird vorgeschlagen,

die einheitliche Anfechtung der Verwaltungsakte
der Regierungspräsidenten oder der Ressortminister mit dem Rechtsmittel der sofortigen
Klage im Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen,

Begründung:

Soweit erstinstanzliche Entscheidungen beim Regierungspräsidenten bzw. bei dem zuständigen Fachminister
verbleiben - das letztere sollte aus der grundsätzlichen Erwägung, daß der Minister nicht verwaltet,
sondern regiert, überhaupt unterbleiben -, empfiehlt
der Ausschuß, gegen derartige Entscheidungen als Instanzenzug ausschließlich die unmittelbare Klage nach
dem Vorbild des § 49 PVG vor dem Landesverwaltungsgericht zuzulassen. Das erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Verwaltungsentscheidung des Regierungspräsidenten bzw. des Ministers bereits als besonders qualifiziert anzusehen ist.

c) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte kollegialer Behörden in einem förmlichen Verfahren (Beschlußverfahren)

In Fällen, in denen nicht das Ordnungsamt, sondern der Beschlußausschuß die erste Entscheidung erläßt, ist bereits bisher unmittelbar die Klage vor dem Landesverwaltungsgericht gegeben (§ 44 Abs. 2 VO Nr. 165). Daran soll nichts geändert werden.

III. Beschlußverfahren

1. Stadt- und Kreisbeschlußausschüsse

a) Allgemeines

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Stadt- und Kreisbeschlußausschüsse bestehen bleiben sollen. Durch ihre Tätigkeit wird eine eingehendere Über- prüfung erreicht, als wenn diese Entscheidung durch einen einzelnen Verwaltungsbeamten getroffen wird. Gegenüber der Öffentlichkeit hat eine solche Entscheidung ein größeres Gewicht.

Endlich sind die Beschlußausschüsse deswegen zu begrüßen, weil in ihnen Vertreter der Selbstverwaltungsorgane tätig werden.

Dagegen sollte der Umkreis der Geschäfte, die diesen Ausschüssen obliegen, im Sinne der folgenden Vorschläge geändert werden.

b) Reformvorschläge

aa) Zuständigkeit

Es wird vorgeschlagen,

Zuständigkeit Stadt = und Kreisbe schlußausschüsse durch Gesetz erschöpfend (enumerativ) z u regeln, i n allen Fällen begrinden, in denen Entscheidung Entziehung eines wesentlichen Besitz = standes z u treffen jedoch i m übrigen die Fälle z u schränken. i n denen sie durch e i n besonders wichtiges öffentliches Interesse erfordert wird.

Begründung:

Nach Art, VIII der VO Nr. 141 der Britischen Militärregierung haben die Beschlußausschüsse die nach geltendem Recht im Beschlußverfahren zu erledigenden Angelegenheiten zu übernehmen.

Geltendes Recht für die Zuständigkeit der Beschlußausschüsse waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 141 für Nerdrhein-Westfalen die Wiederaufnahmeverordnung der Oberpräsidenten Nordrhein vom 29.3.1946 und Westfalen vom 2.8.1946. Hiernach waren die jenigen Angelegenheiten im Beschlußverfahren zu erledigen, bei denen am 30.1.1933 eine Zuständigkeit nach den an diesem Tage geltenden gesetzlichen Vorschriften gegeben war.

Diese Zuständigkeitsregelung hat in der bisherigen Praxis der Beschlußausschüsse zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Im Rahmen der Vereinfachungsverordnungen und der Anpassungsgesetzgebung in der Zeit von 1933 bis 1941 wurde das Beschlußverfahren gänzlich beseitigt und die Entscheidung über die in diesem Verfahren zu erledigenden Angelegenheiten den Vorsitzenden der bisherigen Beschlußausschüsse übertragen. Dementsprechend ist aus der zur Zeit zur Verfügung stehenden Literatur und den Fassungen der Gesetze selten die am 30.1.1933 bestehende Rechtslage ersichtlich. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeiten der Beschlußausschüsse nicht nur im Zuständigkeitsgesetz, sondern auch in zahlreichen, häufig schwer auffindbaren Gesetzen geregelt werden. Seit der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Beschlußausschüsse ist lediglich mit Erlaß des Innenministers NW vom 9.7.1948 - Geschäftszeichen I 16 - Nr. 1725/48 - ein Zuständigkeitskatalog in Beschlußsachen herausgegeben worden, der jedoch nicht erschöpfend ist.

Es kommt hinzu, daß die rechtlichen Grundlagen der Bezirksbeschlußausschüsse stark umstritten sind (vgl. dazu Elleringmann, "Die Fragwürdigkeit des Beschlußverfahrens im Lande Nordrhein-West-falen", 1952, Ardey-Verlag Dortmund).

Aus diesen Gründen ist es dringend erforderlich, die den Beschlußausschüssen verbleibenden Zuständigkeiten abschließend aufzuzählen. Beispiel dafür kann die schleswig-holsteinische Gesetzgebung sein (§ 9 des Gesetzes über die Neuregelung des Beschlußverfahrens in Schleswig-Holstein vom 15.6.1948 in der Fassung des Gesetzes von 27.11.1951 - GVBl 1951 S. 201 - in Verbindung mit Erlaß des MdI vom 12.12.1951 - Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1951 S. 528 -).

Diese Aufzählung sollte jedoch von zwei wichtigen Grundsätzen ausgehen: Die Zuständigkeit des Beschlußausschusses sollte überall dort eingeführt werden, wo eine Entscheidung über die Entziehung eines wesentlichen Besitzstandes zu treffen ist.

Das sind die Fälle, in denen eine erteilte gewerbliche Genehmigung widerrufen oder entzogen oder eine nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Tätigkeit untersagt werden soll.

Bei diesen Entscheidungen, die an die Existenz des Betroffenen rühren, erscheint das gerichts- ähnliche Verfahren des Beschlußausschusses besonders sinnvoll, ja sogar geboten. Daher ist der Zuständigkeitsverlagerung auf die Beschlußausschüsse der Vorzug vor der Übertragung auf andere Fachausschüsse des Gemeinderates zu geben.

Auf diese Weise würde die Zuständigkeit der Beschlußausschüsse in einen wesentlichen Punkte erweitert werden. Andererseits ist es aber keineswegs nötig, daß der der Beschlußausschuß über Angelegenheiten von geringer Bedeutung entscheidet. Die Erteilung eines Stadthausierscheines oder eines Wanderge-werbescheines zum Beispiel sollte den Ordnungs-ämtern überlassen bleiben. Nur da, wo ein besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Tätigkeit des Beschlußausschusses besteht, sollte eine Aufnahme in den Katalog erfolgen.

bb) Keine Rechtsmittelinstanz

Es wird vorgeschlagen,

die Zuständigkeit des
Kreisbeschlußausschusses als Rechtsmittelinstanz in Fortfall zu bringen.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu C II 2 a) verwiesen. Als Rechtsmittel sollte einheitlich die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zugelassen werden,

cc) Qualifikation des Vorsitzenden

Es wird vorgeschlagen,

den Vorsitz des Beschlußausschusses nur
Personen zu übertragen, zelche die Be-

fähigung zum Richteramt oder zum höheren
Verwaltungsdienst besitzen.

Begründung:

Mit Rücksicht auf die besonderen, dem Beschlußaus schuß übertragenen Aufgaben sollte der Vorsitzende des Beschlußausschusses die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Das geltende Beschlußverfahren ist ein gerichtsähnliches Verfahren und erfordert bei seiner Durchführung eine genaue Kenntnis materieller und formeller Gesetzesvorschriften.

Bedingt durch das häufige Auftreten von schwierigen Rechtsfragen sind die meisten Stadt- und Landkreis- verwaltungen sowie auch die Regierungspräsidenten dazu übergegangen, für die Beschlußausschüsse Berichterstatter zu bestellen, welche entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Nach dem bisherigen Recht haben diese Berichterstatter jedoch kein Stimmrecht. Sie werden lediglich als Berater tätig.

Außerdem ist zu beachten, daß die Entscheidungen der Beschlußausschüsse unmittelbar mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden können, so daß aus diesem Grunde die Entscheidung in rechtlicher Beziehung besonders gut fundiert sein muß.

2. Bezirksbeschlußausschüsse

a) Vorschlag zur Aufhebung des Bezirksbeschlußausschusses

Es wird vorgeschlagen,

den Bezirksbeschluß - ausschuß in Fortfall zu bringen.

Begründung:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es richtig erscheint, den Bezirksbeschlußausschuß fortfallen zu lassen. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen läßt er sich nicht in den vorhandenen und bewährten Verwaltungsaufbau einordnen. Während der frühere Bezirksausschuß eine Abteilung des Regierungspräsidenten und insoweit mit dieser Behörde identisch war, ist der Bezirksbeschlußausschuß eine selbständige Behörde, der eine körperschaftliche Anlehnung fehlt. Der Bezirksbeschlußausschuß stellt, ähnlich wie der frühere Polizeiausschuß, einen Fremdkörper innerhalb der Verwaltungsorganisation dar.

Soweit der frühere Bezirksausschuss im Beschlußverfahren entschied, kann der Bezirksbeschlußausschuß
ihn nicht ersetzen, da es ihm an einer ähnlich fachlich qualifizierten Zusammensetzung in der Regel
fehlt.

Als gerichtsähnliche Verwaltungsinstitution ist der Bezirksbeschlußausschuß seit Einführung der Generalklansel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr notwendig. Der Fortfall des Bezirksbeschlußausschusses würde einen echten Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verwaltungsreform bilden.

b) Verlagerung der Aufgaben des Bezirksbeschlußausschusses

Der Fortfall des Bezirksbeschlußausschusses bedingt, daß die bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben anderen Stellen übertragen werden.

Im Anhang (IV) werden die nach geltendem Recht dem Bezirksbeschlußausschuß zustehenden Aufgaben genannt und Vorschläge gemacht, auf welche Stellen diese Aufgaben nach Fortfall des Bezirksbeschlußausschusses zu übertragen wären. Soweit diese Aufgaben den Tätigkeitsbereich der Ordnungsämter überschreiten, wird auf die Bemerkung zu Abschnitt B I Absatz 3 verwiesen.

Zur Erläuterung wird vorweg auf folgende grundsätzlichen Gesichtspunkte hingewiesen:

aa) Der Bezirksbeschlußausschuß erläßt zur Zeit Verwaltungsakte,

Zu nennen sind hier Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Wasserrechts, Wegerechts, Fischereirechts, Gewerberechts (Genehmigung von Anlagen nach § 16 GewO, Genehmigung oder Untersagung von gewerblichen Betrieben nach § 27 GewO).

Nach Fortfall des Bezirksbeschlußausschusses müßte hierfür entweder die höhere Verwaltungs-behörde oder die untere Verwaltungsbehörde zuständig sein. Im Einzelfall müßte dies an Hand

eines Zuständigkeitskatalogs, für jede Zuständigkeit gesondert, gesetzlich geregelt werden. Maßgebend dafür wäre insbesondere, ob bei dem Erlaß des Verwaltungs-aktes überwiegend örtliche oder überörtliche Gesichtspunkte in Frage kommen.

bb) Der Bezirksbeschlußausschuß ist zur Zeit Rechtsmittelinstanz.

Gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörde (z.B. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen und Ausführungsbestimmungen, § 20 Abs. 4 Preuß. Ausf. VO vom 17.4.1924 zur Fürsorgepflichtverordnung) ist der Bezirksbeschlußausschuß Rechtsmittelinstanz.

Nach Fortfall des Bezirksbeschlußausschusses müßte als Rechtsmittel in Auftragsangelegenheiten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Es wird insoweit auf den Abschnitt C II 2 a) verwiesen, wo begründet ist, daß die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde das einheitliche Rechtsmittel sein soll.

Sollten durch die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Mängel bei der Bearbeitung der Beschwerde entstehen, dann bietet die Generalklausel hinreichend Gewähr für eine sachgemäße Entscheidung und für genügenden Rochtsschutz des einzelnen Bürgers durch die Verwaltungsgerichte,

cc) Der Bezirksbeschlußausschuß wirkt bei der Rechtssetzung mit

Zu mennen sind hier die Bestimmungen der §§ 64, 65 GewO - Marktrocht - sowie der § 7 des Fluchtliniengesetzes - Baurecht -. Soweit nach Fortfall des Bezirksbeschlußausschusses die Mitwirkung einer Aufsichtsinstanz notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden, wie dies z.B. nach geltendem Recht bereits bei der Genehmigung von Gebühren- und Steuerordnungen der Fall ist.

IV. Anhang: Zuständigkeiten des Bezirksbeschlußausschusses und Vorschläge für ihre Verlagerung

Bezirksbeschlußausschuß

Gegenwärtige Aufgabe und gesetzliche Grundlagen

Verlagerungsvorschlag

1. Gewerberecht

Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen im Sinne von § 16 GewO, soweit nicht gemäß § 109 Zust.G der Stadt- bzw. Kreisbeschlußausschuß zuständig ist.

- §§ 16 ff. und 25 Gew0 vom 21.6.1869 / 26.7.1900 (BGBL. 1869 S. 245, RGBL. 1900 S. 871

§ 110 ZustG - Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsund Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1.8.1883 (GS. 273) - Regierungspräsident nach Anpassung des Katalogs der genehnigungspflichtigen Anlagen an
die heutigen technischen Gegebenheiten (siehe Vereinfachungsvorschlag KGSt in: "Sachliche
Verwaltungsreform im kommunalen
Amt für öffentliche Ordnung",
Teil I, Gewerbeüberwachung,
S. 21

Untersagung oder bedingungsweise Genehnigung von Anlagen, deren Betrieb nit ungevöhnlichem Geräusch verbunden ist, sofern sie nicht nach §§ 16 und 25 Gewo genehmigungspflichtig sind.

- § 27 GewO - § 111 ZustG -

Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Geneinwohl.

- § 51 GewO - § 112 ZustG -

Untere Verwaltungsbehörde

Untere Verwaltungsbehörde

Br. 39

Genennigung des Druckschriftenverzeichnisses gemäß § 56 Abs. 4 GewO

- § 56 Abs. IV GewO \$ 3 Pr. VO (Preußische Verordnung) vom 31.12.1883 (GS. 1884 S. 7) -

kann fortfallen, da das Druckschriftenverzeichnis kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Schnutz- und Schundschriften ist

Genehmigung von Innungsstatuten Regierungspräsident (bestritten)

- § 84 GewO - § 124 ZustG -

Beschwerden gegen Versagen der Regierungspräsident Erlaubnis zum Handel mit un- (vgl. Vereinfachungsvorschlag edlen Metallen

- § 3 Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23.7.1926 (RGBL. I S. 415), § 3 Ausf.Best. v. 23.11.1926 (RMBL. S. 337) - unter C III 2 b) bb)

Erlaubnis zum Betrieb privater Kranken-, Entbindungs-, und Irrenanstalten

- § 30 GewO, § 115 ZustG -

Regierungspräsident

Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- Untere Verwaltungsbehörde Gegenstände des Marktverkehrs

- §§ 65 ff. GewO, § 128 ZustG

Erhebung von Marktstandgeldern

- § 68 GewO, § 130 ZustG -

Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. auch Erlaß des IM vom 12.12.1950 -I - 17 - 56 - 1295/50 -)

Statutarische Bestimmungen Untere Verwaltungsbehörde über Lohnzahlungen

- §§ 119a, 142 Abs. 1; § 122. ZustG -

2. Baurecht

In kreisfreien Städten und Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern:

- a) Entscheidung über Versagung der Zustimmung der Ortspolizeibehörde bei Festsetzung von Fluchtlinien und bei Ablehnung der Festsetzung durch die Gemeindeverwaltung
- gegenstandslos, weil Verwaltungspolizei auf die Gemeinden überführt ist
- § 5 Abs. 2 und 3 des Fluchtliniengesetzes - FlG - von 2.7.1875 (GS. S. 561) -
- b) Einwendung gegen die Festsetzung eines Fluchtlinienplanes

Untere Verwaltungsbehörde

- = § 8 FlG =
- c) Festsetzung von Fluchtlinien bei Beteiligung nehrerer Ortschaften, soweit eine Einigung untereinander nicht zu erzielen ist

Regierungspräsident

- § 9 FlG -
- d) Einwendung gegen die Enteignung von Grundflächen,
 die an die Fluchtlinie angrenzen, soveit Einvendungen
 gegen die Zuteilung dieser
 Grundflächen an die Eigentüner der angrenzenden
 Grundstücke

Untere Verwaltungsbehörde

- §§ 13a, 8 FlG -

Verlagerungsvorschlag

Bestätigung der Ortsstatute betr. Verbot der Errichtung von Wohngebäuden an nicht fertigen Straßen

Regierungspräsident

- § 12 Abs. 2 FlG, Ges. über bauaufsichtliche Übergangs maßnahmen v. 7.12.1948 (GV.BL. NW S. 303) -

Erteilung von Dispensen von Verbot der Errichtung von Wohngebäuden an nicht fertigen Straßen

- § 12 Abs. 4 FlG -

Bestätigung von Ortsstatuten Ortstatute nach § 14 a FlG über die Einführung d. Ges. betr. Unlegung von Grundstücken von 28.7.1902

- § 14a FIG -

Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 12 FlG

- § 8 Pr. Ausf. Ges. zun Reichsheimstättengesetz vom 18.1.1924 -

Heranziehung von Heimstätten zu Anliegerbeiträgen

- \$ 9 a.a.O.

Untere Verwaltungsbehörde

können nach Inkrafttreten des Aufbaugesetzes nicht mehr erlassen werden

Regierungspräsident

Verlagerungsvorschlag

3. Fürsorgerecht

Entscheidungen über Widersprüche der Minderjährigen und Unterhaltspflichtigen wegen Erstattungsforderungen der Kommunalverbände bezüglich der Kosten der Fürsorgeverbände kann entfallen

\$ 75 Reichsjugend-Wohlfahrtsgesetz vom 9,7,1922 (RGBL.
S. 633), § 23 Pr.Ausf.Ges. z.
RJWG v. 29.3.1924 (GS. S. 180) ~

Entscheidungen über Beschwerden bei Verweigerung der Fürsorgeunterstützung

- § 20 Pr.Ausf.VO z. RFV v. 30.5.1932 (GS. S. 202) -

Regierungspräsident

Enteignungsrecht

Zulassung der Enteignung von Grundeigentum zur Gradlegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, soweit dasselbe außerhalt der Städte und Dörfer gelegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist,

Regierungspräsident

sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege

- § 3 Pr. Enteignungsgesetz v. 11.6.1874 (GS. S. 221),

Untere Verwaltungsbehörde

Entscheidung über die Obliegenheit des Unternehmers zur Schaffung bestimmter Einrichtungen

. § 14 EntG, § 150 ZustG =

§ 150 ZustG -

Verlagerungsvorschlag

Gestattung von Vorarbeiten zu einem die Enteignung rechtfertigendem Unternehmen, Bestimmung der zu stellenden Kaution, Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten und Fällen von Bäumen

- § 5 Abs. 1 u. 4 EntG, § 150 ZustG - Regierungspräsident

Anordnung vorübergehender Beschränkungen von Grundstücken

- § 4 EntG, § 150 ZustG -

Regierungspräsident

Endgültige Planfeststellung

- § 21 EntG, § 150 ZustG -

Regierungspräsident

Entschädigungsfeststellung

§ 29 Abs. 1 EntG,
 § 150 ZustG -

Regierungspräsident

Ausspruch der Enteignung

- § 32 Ars. 1 EntG, § 150 ZustG - Regierungspräsident

Beschwerdeentscheidung über Umfang und Gegenstand der dem Wegebaupflichtigen vom Grundbesitzer einzuräumenden Rechte

- § 53 EntG, § 150 ZustG -

Regierungspräsident

Festsetzung der Entschädigung nach dem Fluchtliniengesetz

- § 14 FlG i. Vbdg. mit § 32 EntG -

Verlagerungsvorschlag

5. Wegerecht

In kreisfreien Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern:

Feststellung von Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind

= § 1 Abs. 2 Wegereinigungs= gesetz vom 1.7.1912 (GS. S. 187) =

Feststellung des Anteilverhältnisses an der gemeinschaftlichen Wegereinigungspflicht, sofern unter den beteiligten Gemeinden keine Vereinbarung zustande kommt

- § 7 Abs, 2 a,a.O. -

Festsetzung der Entschädigung bei Übernahme einer Kleinbahn durch den Staat

- § 36 Pr.Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 18.7.1892 (GS. S. 225) -

6. Wasserrecht und Fischereirecht

Entschädigung bei Versetzung eines Wasserlaufs I. Ordnung in die II. oder III. Ordnung und umgekehrt

§ 3 Abs. 2 Pr. Wassergesetz
 v. 7.4.1913 (GS. S. 53)

Untere Verwaltungsbehörde

Regierungspräsident

Regierungspräsident

Verlagerungsvorschlag

Entschädigung bei Inanspruchnahme des Eigentums an einem dem Staate nicht gehördenden Wasserlauf I. Ordnung durch den Staat

- § 10 Abs. 2 S. 3, § 11 S. 4

Regierungspräsident

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Hanfund Flachsrötens

- § 20 Abs. 2 WG -

Regierungspräsident

Entschädigungen für nachteilige Wirkungen der Flößerei, wenn diese auf Wasserläufen II. oder III. Ordnung vom Landwirtsch. Min. neu zugelassen oder in erweitertem Umfange gestattet ist

-. § 32 Abs, 2 WG - .

Regierungspräsident

Nachprüfung und anderweitige Festsetzung einer im Verleihungsverfahren festgesetzten Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen

- §§ 51 Abs. 2, 64 WG -

Regierungspräsident

Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung eines Verleihungsantrages

- § 63 WG -

Regierungspräsident

Verleihung von Rechten an Wasserläufen

- \$\$ 64, 65 Abs. 2 WG -

Gegenwärtige Aufgabe und gesetzliche Grundlagen	Verlagerungsvorschlag
Ansprüche, über die die Ent- scheidung im Verleihungsver- fahren vorbehalten ist	Regierungspräsident
- §§ 70 Abs. 3, 82 Abs. 3 WG -	
Nachträgliche Ansprüche wegen nachteiliger Wirkung der Aus- übung eines verliehenen Rechts	Regierungspräsident
⇔ § 82 WG ⊷	
Zurücknahme der Verleihung gegen Entschädigung	Regierungspräsident
Ausgleichung - § 85 WG -	Regierungspräsident
Zurücknahme der Verleihung ohne Entschädigung	Regierungspräsident
≈ § 89 WG ≈	
Zulassung der Benutzung eines Wasserlaufs vor endgültiger Entscheidung über den Ver- leihungsantrag	Regierungspräsident
a A 11 What II MA a	
Umbau oder Sicherung von Stau- anlagen zur Beseitigung oder Minderung von Hochwassergefahr	Regierungspräsident
- §§ 97, 98 WG -	
Höhe der dem Stauberechtigten für die Erhaltung einer von ihm aufgegebenen Stauanlage zu er= setzenden Kosten	Regierungspräsident
2 00 777	

- § 99 WG -

Verlagerungsvorschlag

Maßnahmen gegen die nachteiligen Wirkungen einer ordnungsmäßigen Ausübung des Staurechts

Regierungspräsident

- § 103 WG =

Festsetzung der den Grundstücks- Regierungspräsident eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach den §§ 131, 135 bis 146 WG zustehenden Entschädigungen, Höhe der nach den 🖠 119, 121, 124, 127, 128, 132 zu leistenden sowie der nach den §§ 140 Abs. 3 und 143 Abs. 2 WG zu erstattenden Beträge

- § 148 WG -

Entscheidung über Widersprüche und Ansprüche in Ausbauverfahren, Feststellung des Planes

Regierungspräsident

- § 168 WG -

Entscheidung über Abweichungen von dem endgültig festgestellten Ausbauplan

Regierungspräsident

- § 171 WG -

Entscheidung über nachträglich Regierungspräsident erhobene Ansprüche

- § 172 Abs. III WG -

Streit über die Leistung von Beiträgen zum Uferbau

- § 174 IV WG -

Regierungspräsident

Höhe der zu übernehmenden Ausbaukosten bei Zwang zum Ausbau

- § 177 Abs. III WG -

Verlagerungsvorschlag

Höhe der zu übernehmenden Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes eines Wasserlaufes Regierungspräsident.

- § 181 WG ...

Anlegung und Führung des Wasserbuches Regierungspräsident

- § 183 Abs. 1 WG -

Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Rechts ins Wasserbuch

- § 188 Abs. III WG -

Regierungspräsident

Entschädigungsansprüche gegen Wasserwirtschaftsverbände

- Satzungen d. Wasserwirtschaftsverbandes - Regierungspräsident

Verleihung und Ausgleichung von Rechten an Gewässern, die nicht zu den Wasserläufen gehören, namentlich an Seen und an unterirdischem Wasser sowie Zurücknahme der Verleihung

- § 203 WG -

Regierungspräsident

Genehmigung von Anlagen in Überschwemmungsgebiet bei Wasserläufen I. Ordnung

- § 287 WG -

Regierungspräsident

Festsetzung der Höhe der Entschädigung in vorgen. Verfahren

Regierungspräsident

~ § 288 Abs. III WG =

Verlagerungsvorschlag

Entscheidung über nachträglich geltend gemachte Entschädigungsansprüche wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung eines Zwangsrechts

Regierungspräsident

- § 341 WG -

Erklärung eines Gewässers zum Regierungspräsident geschlossenen und Beschlußfassung über Schadensersatzansprüche

- § 3 Pr. Fischereigesetz v. 11.5.1916 (GS. S. 55) -

Entscheidung in Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen

Regierungspräsident

- § 10 Abs, IV FG -

Anlegung und Führung des Wasserbuchs für Gewässer, die keine Wasserläufe sind

Regierungspräsident

- § 11 Abs. I Pr. Fisch. Ges. nebst Ausf. Anw. i. Vbdg. m. § 183 WG -

Zurückweisung offenbar unbegründeter Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch (durch dem Vorsitzenden)

Regierungspräsident

- § 186 Abs. II WG i. Vbdg. m. 183 WG -

Berichtigung des Wasserbuchs

Regierungspräsident

- § 192 WG -

Gegenwärtige	Aufgabe	und
gesetzliche	Grundlage	M

Verlagerungsvorschlag

Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischereirechten

Regierungspräsident

- § 27 Abs. IV FG -

Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer Regierungspräsident

- § 29 Abs. II FG -

Regelung der Koppelfischerei - § 31 Abs. II FG -

Regierungspräsident

Ausübung der Fischereirechte in der Abzweigung

- § 33 Abs. V, VI FG -

Regierungspräsident

Ausübung der Fischereirechte in Häfen und Stichkanälen

- § 34 Abs. II FG -

Regierungspräsident

Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen

- § 77 Abs. II FG →

Regierungspräsident

Entscheidung über Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang

- § 80 Abs. I-IV FG -

Regierungspräsident

Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke

- § 86 FG =

Geg	enw	ärt	ige	Auf	gabe	9	und
ges	etz	lic	he"	Grun	dla	30	n

Verlagerungsvorschlag

In Stadtkreisen Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Regierungspräsident

- § 87 Abs. V FG -

Bildung selbständiger Fischereibezirke

- § 89 FG -

Regierungspräsident

Überlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke

- § 91 FG -

Regierungspräsident

Anordnungen von Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehnigungsverfahrens nach der GewO

- § 102 FG -

Regierungspräsident

Ausgleichsverfahren

- § 104 FG -

Regierungspräsident

Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens

- § 115 Abs. III FG -

Regierungspräsident

Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischweges

- § 115 Abs. IV FG -

Verlagerungsvorschlag

Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischweges in bestehenden Anlagen zu dulden

- § 116 Abs. II, III FG -

Regierungspräsident

Bestimmung der Zeiten für Offenhaltung der Fischwege

- § 117 FG -

Regierungspräsident

Entscheidung über Beschwerden von Fischereinutzungsberechtigten gegen Anordnungen der Fischereibehörde

 - § 4 Ges. über die Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern v. 18.7.1919 - Regierungspräsident

7. Schulsachen

Entscheidung über den Einspruch gegen die Errichtung von Schulvsrbänden aus besonderen Gründen (sofern eine Stadt beteiligt ist)

- § 36 Abs. 4 Volksschulunterhaltungsgesetz - Nach §§ 25 Abs. 2 und 28
Abs. 3 des I. Gesetzes zur
Ordnung des Schulwesens im
Lande NW von 8.4.1952 entscheidet schon heute der Regierungspräsident (GV.Bl.
S. 61 i.Vbdg. nit Nr. 11 der
Verfahrensvorschriften zun
III. Abschnitt des Ges.
(RdErl. d. Kult.Min. von
14.8.1952)

8. Feld- und Forstpolizei

Entscheidung über den Antrag auf Erhöhung oder Ernäßigung der Ersatzgeldbeiträge für unbefugtes Weiden

- § 69 Preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz i.d. Fass. v. 21.1.1926 (GS. S 83) = Untere Verwaltungsbehörde

Verlagerungsvorschlag

Festsetzung allgemeiner Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Tiere

- § 75 a.a.O. -

Untere Verwaltungsbehörde

Verschiedenes

Genehmigung zur Benutzung von Grundstücken zur Torfgewinnung

- § 3 Moorschutzgesetz v. 20.8:1923 (GS. S. 400)

Untere Verwaltungsbehörde

Feststellung des Rechtes des Untere Verwaltungsbehörde Erwerbsberechtigten, sich innerhalb einer Frist die Ablieferung eines allgemeinen kulturgeschichtlichen Gegenstandes vorzubehalten

- § 10 Abs. 3 Ausgrabungsgesetz v. 26.3.1914 (GS. S. 41)

Feststellung, ob die Voraussetzungen zur Ablieferung eines kulturgeschichtlichen Gegenstandes vorliegen

- § 12 Abs. 1 a.a.O. -

Untere Verwaltungsbehörde

Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden bei Beteiligung des Kreises am Aufkommen indirekter Gemeindesteuern

- § 6 Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23.4.1906 (GS. S. 159); RdErl. des MdI v. 3.11.1949 - Abtl. 1 - 16 -1638/49 -

D

Schlußbemerkung

Der Ausschuß beendet mit diesen Vorschlägen seine Tätigkeit. Er ist sich darüber im klaren, daß die Verwirklichung seiner Vorschläge sehr viel schwerer sein wird als ihre Formulierung, zumal in vielen Fragen der Gesetzgeber des Landes und noch mehr derjenige des Bundes eingreifen muß. In manchen Fragen wird eine Beleuchtung von verschiedenen Seiten auch zu einer Abänderung der Vorschläge führen können, die dann als eine Anregung und Diskussionsbasis angesehen werden mögen. Der Ausschuß ist andererseits der Meinung, daß nur ein energisches Anpacken der praktischen Durchführung seiner Vorschläge, im ganzen gesehen, zu einer fühlbaren Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte und zu einem beträchtlichen Kräfteabbau in den kommunalen Ämtern für öffentliche Ordnung und damit zugleich auch zu einer bedeutenden Entlastung der Bevölkerungsteile führen kann, in deren unmittelbarem und mittelbarem Interesse diese Ämter zu arbeiten haben.

Dr. Senger